

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Ausschussdienst und Stenografischer Dienst

N i e d e r s c h r i f t

Innen- und Rechtsausschuss

18. WP - 97. Sitzung

am Mittwoch, dem 20. Mai 2015, 13 Uhr,
im Sitzungszimmer 122 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Barbara Ostmeier (CDU)

Vorsitzende

Dr. Axel Bernstein (CDU)

Petra Nicolaisen (CDU)

Dr. Kai Dolgner (SPD)

Simone Lange (SPD)

Serpil Midyatli (SPD)

Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ines Strehlau (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Dr. Ekkehard Klug (FDP)

Dr. Patrick Breyer (PIRATEN)

i. V. von Wolfgang Dudda

Jette Waldinger-Thiering (SSW)

i. V. von Lars Harms

Weitere Abgeordnete

Jens-Christian Magnussen (CDU)

Heiner Rickers (CDU)

Kirsten Eickhoff-Weber (SPD)

Bernd Voß (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Oliver Kumbartzky (FDP)

Angelika Beer (PIRATEN)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes	5
Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW Drucksache 18/2983 (neu) - Anhörung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände	
2. Bericht des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten zu den Ergebnissen des flüchtlingspolitischen Gesprächs vom 8. Mai 2015 im Kanzleramt sowie Informationen über die flüchtlingspolitischen Positionierungen der Landesregierung auf der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und Besprechung mit der Bundeskanzlerin am 18. Juni 2015	11
Antrag der Fraktion der PIRATEN Umdruck 18/4373	
3. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Stiftung des Brandschutz-Ehrenzeichens	13
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU Drucksache 18/2581 Änderungsantrag der Fraktion der CDU Umdruck 18/4397	
4. Verschiedenes	15

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, eröffnet die Sitzung um 13:10 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Der Ausschuss beschließt, die folgenden Punkte, die auf der Tagesordnung jeweils mit „Verfahrensfragen“ ausgewiesen waren, erst nach dem Ende der Plenartagung, am Freitag, dem 22. Mai 2015, in einer zusätzlichen Sitzung zu beraten und heute von der Tagesordnung abzusetzen:

- **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/2929
- **Gesetz zur Aufhebung der Gerichtsgebührenfreiheit der Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften**
Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN, Drucksache 18/2985
- **Kommunalkpaket des Bundes sachgerecht und schnell umsetzen**
Antrag der Fraktion der CDU, Drucksache 18/2916
- **Polizeibeamte und andere Einsatzkräfte konsequent schützen**
Antrag der Fraktion der CDU, Drucksache 18/2946
- **Grenzübergreifende kulturelle Teilhabe: Minderheiten schützen, Geoblocking im öffentlich-rechtlichen Rundfunk abschaffen**
Antrag der Fraktion der PIRATEN, Drucksache 18/2948
- **Generalangriff auf freie WLAN-Netzwerke und Filehoster stoppen: Verschärfung der Störerhaftung verhindern**
Antrag der Fraktion der PIRATEN, Drucksache 18/2963
- **Entlastung von Bürgern, Mittelstand und Verwaltung bei Bürokratiekosten**
Antrag der Fraktion der FDP, Drucksache 18/2975
- **Verfassungsschutzbericht 2014**
Bericht der Landesregierung, Drucksache 18/2936
- **Bericht des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein - Tätigkeitsbericht 2015 - Berichtszeitraum 2013/2014**, Drucksache 18/2730

Im Übrigen wird die Tagesordnung in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
und SSW

[Drucksache 18/2983 \(neu\)](#)

(überwiesen am 20. Mai 2015)

- Anhörung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände

Herr Bülow, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages, bedankt sich für die Gelegenheit, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen und weist darauf hin, dass er dies heute auch im Namen des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages tue. Die kommunalen Landesverbände unterstützten das Verfahren, in der heutigen Woche im Rahmen der Landtagstagung den Gesetzentwurf in erster und zweiter Lesung zu verabschieden. Nach dem Urteil des OVG seien im Rahmen der Umsetzung drei Ziele zu verfolgen: Erstens dürfe die Entscheidung nicht den Stopp des Windkraftausbaus in Schleswig-Holstein bedeuten. Zweitens müsse alles versucht werden, um Wildwuchs zu bekämpfen, damit die Akzeptanz des Ausbaus der Windkraft erhalten bleibe. Drittens müsse, um die Akzeptanz vor Ort zu erhalten, eine Lösung für die Frage gefunden werden, wie dem Bürgerwillen das notwendige Maß an Geltung verschafft werden könne. Er begrüßt in diesem Zusammenhang den von der Landesregierung angestoßenen Prozess von unten nach oben, um hier zu einer Lösung zu kommen. Wenn jetzt nicht gesetzgeberisch gehandelt werde, bestehe die Gefahr, dass Rechtskraft der bereits ergangenen Urteile eintrete beziehungsweise Urteile auch noch in den drei bisher noch nicht unmittelbar betroffenen Planungsräumen entsprechend des Urteils des OVGs fielen, sodass hier keine Planungssicherheit mehr gewährleistet sei. Mit dem jetzt vorgelegten Gesetzentwurf werde Zeit und Raum geschaffen, die politischen Ziele, die er eingangs dargestellt habe, gesetzgeberisch umzusetzen. Gleichzeitig werde die Botschaft ausgesandt, Ausnahmegenehmigungen seien möglich. Die kommunalen Landesverbände unterstützten deshalb den von den beiden großen Fraktionen, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW vorgelegten Gesetzentwurf, der den Weg dafür bereite, den Ausbau der Windkraft im Land auch zukünftig wieder planungsrechtlich aussteuert zu gestalten.

Herr Ziertmann, Stellvertretender Geschäftsführer des Städteverbandes Schleswig-Holstein, schließt sich der Auffassung von Herrn Bülow an und betont, die kommunale Familie insgesamt unterstütze den vorliegenden Gesetzentwurf.

* * *

In der anschließenden Aussprache erklärt Abg. Dr. Breyer, aus Sicht der PIRATEN könne der Gesetzentwurf auch in der kommenden Landtagstagung verabschiedet werden, ohne dass die Gefahr bestehe, dass bis dahin weitere gerichtliche Entscheidungen getroffen würden.

Abg. Dr. Breyer möchte wissen, was die Anzuhörenden von dem Vorschlag hielten, vorzusehen, die Bürgermeinung vor dem Hintergrund der Akzeptanz der Windenergie, die auf jeden Fall in der Bevölkerung erhalten bleiben müsse, in den Fällen als hartes Ausschlusskriterium zu werten, in denen im Land insgesamt genügend andere geeignete Flächen für Windkraft vorhanden seien. - Herr Bülow hält das für einen Gedanken, über den man in der kommenden Woche im Rahmen des Erlasses noch einmal nachdenken sollte. Auf den ersten Blick erscheine ihm eine solche Regelung sympathisch.

Abg. Kumbartzky stellt fest, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werde jetzt also vorgesehen, die nächsten zwei Jahre Windkraftanlagen über Ausnahmegenehmigungen zu regeln. Vor diesem Hintergrund könne es passieren, dass Anlagen möglich würden, für die noch keine Flächen ausgewiesen gewesen seien oder umgekehrt. Er fragt, wie dies die Kommunen bewerteten, die geklagt hätten, denn damit werde doch sozusagen das OVG-Urteil umgangen. Er möchte außerdem wissen, ob vor diesem Hintergrund mit weiteren Klagen von Kommunen zu rechnen sei.

Herr Bülow antwortet, ob mit weiteren Klagen zu rechnen sei, hänge von den weiteren Planungsergebnissen ab. Ausschließen könne er das auf keinen Fall. Er weist darauf hin, dass insbesondere von solchen Gemeinden geklagt worden sei, die sich unter dem Aspekt der „charakteristischen Landschaftsräume“ nicht hinreichend berücksichtigt gefunden hätten. Dieses Kriterium befinde sich nach den neuen Plänen der Landesregierung in der Gruppe der Abwägungskriterien. Unter diesem Gesichtspunkt sähen also diese Gemeinden jetzt eine Chance, dass die bisherige Form der Berücksichtigung im Rahmen dieses Kriteriums in der Planung noch einmal infrage gestellt werde, sodass bestimmte Gemeinden vielleicht zukünftig berücksichtigt werden könnten.

Von Abg. Kumbartzky auf die Begründung für die schnelle Verabschiedung des Gesetzes, die dargestellte Eilbedürftigkeit, angesprochen, führt Herr Bülow aus, man könne hierzu sicher-

lich unterschiedlicher Rechtsauffassung sein, die kommunalen Landesverbände hätten jedoch von der Landesplanung dargestellt bekommen, dass von den bisherigen Planungsgrundlagen systematisch nichts mehr übrig bleibe. Zum anderen werde auf die Gemeinden auch ein großer Druck durch Investoren und vor dem Hintergrund, dass durch die Gerichtsentscheidung die Diskussion über das Für und Wider von Windkraftanlagen neu eröffnet worden sei, ausgeübt. Insbesondere durch den dem Gesetzentwurf folgenden Erlass erwarteten die kommunalen Landesverbände eine beruhigende und klärende Wirkung für die Kommunen. Deshalb sei es aus Sicht der Kommunen auch wichtig, die gesetzliche Regelung so schnell wie möglich in Kraft zu setzen.

Im Zusammenhang mit einer Frage von Abg. Rickers bestätigt Staatssekretär Losse-Müller, dass in den vorgesehenen Abwägungskriterien auch die Netzkapazität als Kriterium enthalten sein werde.

In Zusammenhang mit einer weiteren Frage von Abg. Rickers zu den bereits vorliegenden rund 400 Anträgen und die jetzt neu formulierten Kriterien führt Herr Schlick, Leiter des Referats Koordinierung von Raumansprüchen und sektoralen Fachpolitiken, Rechtsangelegenheiten der Raumordnung in der Staatskanzlei aus, es sei eine Art Vorprüfung der bereits vorliegenden Anträge im Hinblick auf die Kriterien, die jetzt von der Landesregierung neu aufgestellt werden sollten, durchgeführt worden. Dabei habe sich herausgestellt, dass etwa 215 der beantragten Anlagen von keinem der in Aussicht genommenen Tabukriterien betroffen sein werden. Es werde zukünftig eine Filtrierung stattfinden, beginnend auf einer ersten Stufe mit den harten Ausschlusskriterien, folgend in einer zweiten Stufe mit den sogenannten weichen Ausschlusskriterien und in einer dritten Stufe dann abgeschlossen durch die weiteren Abwägungskriterien. Das bedeute nicht, dass man automatisch, wenn man sozusagen die dritte Stufe erreicht habe, eine Ausnahme anerkannt bekomme.

Die Frage von Abg. Dr. Breyer, wie viele von den gestellten Anträgen im Widerspruch zu Voten der Kommunalvertretungen oder des Bürgerwillens stünden, beantwortet Staatssekretär Losse-Müller dahingehend, da bisher der Bürgerwille zum Ausschluss von Anträgen geführt habe, lägen derzeit keine Anträge vor, die dem Bürgerwillen entgegenstünden.

Die Frage von Abg. Dr. Breyer, inwiefern es nach dem Urteil des OVG Spielraum gebe, dem Bürgerwillen im Rahmen der Abwägung ein größeres Gewicht beizumessen, beantwortet Herr Dr. Ewer, rechtlicher Sachverständiger der Landesregierung, dahingehend, er sehe das sehr skeptisch. Mit der Raumordnung werde sozusagen vorgreifend vor der Bauleitplanung die Bodennutzung geregelt, indem gesagt werde, in welchen Teilen des Raumes was gemacht werden dürfe. Im Rahmen der Nutzung des Bodens gelte im Grundsatz das Regime von Arti-

kel 14 Grundgesetz, der Schutz des Grundeigentums. Das führe dazu, dass Inhalts- und Schrankenbestimmungen, also Regelungen, wie die einzelnen Flächen genutzt werden könnten, nur auf der Grundlage einer ordnungsgemäßen Belangabwägung getroffen werden dürften. Damit sei ausgeschlossen, bei großen Infrastrukturen Bürgerentscheide, mit dem lediglich ein Ja oder Nein ohne Hintergrund diese Entscheidung abgefragt werde, als entscheidendes Kriterium anzuwenden. Bei einer Abwägungsentscheidung müssten rechtlich drei Schritte vollzogen werden, erstens alle abwägungserheblichen Belange ermittelt, zweitens die einzelnen Belange gewichtet und drittens eine Gesamtabwägung vorgenommen werden. Diese Schritte könne man mit einem sozusagen diffusen Bürgerwillen, hinter dem alle möglichen Einzelbelange stehen könnten und von dem nicht bekannt sei, wie sie das Gesamtvotum der Bürger mit prägen, nicht durchgeführt werden. Deshalb könne dieser Wille allenfalls ergänzend im Rahmen der weiteren Belange nachrangig mit in die Bewertung einbezogen werden. Ausgeschlossen sei damit aus seiner Sicht auch, dass man den Bürgerwillen zu einem Tabukriterium oder auch zu einem Abwägungskriterium mit besonderem Gewicht machen könne, das vorrangig berücksichtigt werden müsse.

Herr Schlick erklärt, nur wenn das Land sozusagen in die glückliche Situation komme, genug Flächen zu haben, um eine freie Auswahl treffen zu können, könne das Kriterium Bürgerwille in irgendeiner Art und Weise berücksichtigt werden.

Bezugnehmend auf die Frage von Abg. Kumbartzky, ob wirklich eine Eilbedürftigkeit zur Verabschiedung des Gesetzes bestehe, und auf die Frage von Abg. Matthiessen, was vor dem Hintergrund des OVG-Urteils die Zukunft der Landesplanung, der Teilfortschreibung I, sei, ob diese nicht offiziell aufgehoben werden müsse, führt Herr Dr. Ewer aus, die Pläne aus der Zeit vor der Rechtsprechung des OVG litten materiell unter den gleichen Kardinalfehlern, die jetzt auch Streitgegenstand gewesen seien, nicht was den Bürgerwillen angehe, aber was die fehlende Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabuzonen und bestimmte andere wesentliche Fehler angehe. Das bedeute, die Pläne beständen formell zwar noch, seien aber materiell rechtswidrig. Rechtsfolge davon sei, dass die Stelle, die den Plan erlassen und erkannt habe, dass der Plan rechtswidrig sei, verpflichtet sei, diesen aus der Welt zu schaffen. Dies könne allerdings nicht durch einen schlichten Feststellungsakt passieren, sondern nur in einem formellen Aufhebungsverfahren, das mit dem neuen Aufstellungsverfahren identisch sei. Es bestehe also die Verpflichtung, ein solches Verfahren einzuleiten und damit zu dokumentieren, dass die Stelle selbst den Plan für unwirksam halte. Außerdem sei es so, dass die Behörde zwar formell gebunden wäre, diese Planung bis zur Aufhebung anzuwenden, die Gerichte aber nicht. Das bedeute, dass bereits bei Gericht anhängige Anträge, die sich auf Flächen außerhalb bisheriger Eignungsflächen bezögen, ganz schnell von den Gerichten bearbeitet werden könnten. Ein Verwaltungsrichter könne also darüber entscheiden und sagen,

anhand der Kriterien des OVG stünden auch diese alten Regionalpläne der Errichtung von Anlagen außerhalb von damaligen Eignungsflächen nicht entgegen. Ein zusätzlicher Druck ergebe sich daraus, dass beispielsweise Finanzinvestoren, versuchen könnten, mit einem schnell geschriebenen planungsrechtlichen Vorbescheid zu agieren, sodass die Gefahr bestehe, dass sehr schnell eine Verpflichtung zur Erteilung von Genehmigungen an Standorten ergehen könne, die hier im parlamentarischen Raum keiner wolle. Vor dem Hintergrund sehe er sehr wohl einen großen zeitlichen Druck, so schnell wie möglich Rechtssicherheit zu schaffen.

Abg. Dr. Breyer möchte wissen, ob die Behörde jetzt nicht erst einmal sagen könne, dass sie sich mit der neuen Grundlage nach dem Urteil des OVG beschäftigen müsse und deshalb nicht sofort in den Entscheidungsprozess eintreten könne. - Herr Dr. Evert antwortet, das sei nicht ausgeschlossen, aber man müsse natürlich das Worst-Case-Szenario im Blick haben.

Die Frage von Abg. Dr. Breyer, wie viele der beim LLUR anhängigen Anträgen entscheidungsreif seien, beantwortet Herr Schlick dahin gehend, dazu könne er im Moment keine Zahlen nennen.

Der Ausschuss beendet damit seine Anhörung

* * *

Abg. Kumbartzky stellt fest, mit dieser landesplanerischen Regelung werde Neuland betreten, die Vereinbarkeit mit Bundesrecht sei aus Sicht seiner Fraktion nicht ausreichend geklärt. Deshalb beantrage er die Durchführung einer zusätzlichen mündlichen Anhörung. Diese könne am 10. Juni 2015 durchgeführt werden.

Abg. Dr. Breyer erweitert den Verfahrensvorschlag dahin gehend, in der weiteren mündlichen Anhörung insbesondere noch einmal der Frage nachzugehen, inwieweit eine Vereinbarkeit mit dem Baugesetzbuch gegeben sei. Darüber hinaus schlägt er vor, den Wissenschaftlichen Dienst des Landtages um die Begutachtung der Frage zu bitten, inwiefern im Landesplanungsgesetz verankert werden könne, dass der Bürgerwille wieder zu einem harten Kriterium gemacht werde. Herr Dr. Ewer habe zwar in der Anhörung heute ausgeführt, dass er dies für schwierig halte. Er sei jedoch der Auffassung, dass dies machbar sei, solange hinreichende Flächen für Windeignung gemäß der Landesplanung im Land zur Verfügung stünden.

Abg. Dr. Dolgner erklärt, die Beauftragung des Wissenschaftlichen Dienstes müsse nicht zu einer Verzögerung des Beratungsverfahrens führen, denn diese Frage könne unabhängig von dem vorliegenden Gesetzentwurf geprüft werden.

Abg. Dr. Peters nimmt Bezug auf die Ausführungen von Herrn Dr. Ewer im Rahmen der Anhörung zu dem Gesetzentwurf, mit der die Eilbedürftigkeit der Beratung aus seiner Sicht noch einmal hinreichend begründet worden sei.

Der Verfahrensantrag der Fraktion der FDP auf Durchführung einer weiteren mündlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf wird mit den Stimmen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW gegen die Stimmen von FDP und PIRATEN abgelehnt. Damit schließt der Ausschuss seine Beratung und zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW zur Änderung des Landesplanungsgesetzes, Drucksache 18/2983 (neu), ab.

Der Antrag der Fraktion der PIRATEN, den Wissenschaftlichen Dienst im Zusammenhang mit dem Thema um eine rechtliche Stellungnahme zu bitten, wird zurückgestellt.

In der anschließenden Schlussabstimmung über den Gesetzentwurf empfiehlt der Ausschuss mit den Stimmen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW gegen die Stimmen von FDP und PIRATEN dem Landtag die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs in der Drucksache 18/2983 (neu).

Punkt 2 der Tagesordnung:

Bericht des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten zu den Ergebnissen des flüchtlingspolitischen Gesprächs vom 8. Mai 2015 im Kanzleramt sowie Informationen über die flüchtlingspolitischen Positionierungen der Landesregierung auf der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und Besprechung mit der Bundeskanzlerin am 18. Juni 2015

Antrag der Fraktion der PIRATEN

[Umdruck 18/4373](#)

Herr Studt, Minister für Inneres und Bundesangelegenheiten, weist zu Beginn seines Berichtes darauf hin, dass er zu dem ersten Teil des Berichtsantrags nichts sagen könne, da das Land Schleswig-Holstein an den Gesprächen nicht teilgenommen habe. Ausfluss des Gesprächs am 8. Mai 2015 im Kanzleramt sei aber die Einrichtung mehrerer Arbeitsgruppen. In einem Teil dieser Arbeitsgruppen sei Schleswig-Holstein auch vertreten, insbesondere in den Arbeitsgruppen drei und vier. Es handele sich um die beiden Arbeitsgruppen unter Federführung des Bundesinnenministers zum Thema „Personal von Bund und Ländern“ und „Sichere Herkunftsländer, Erstaufnahme“. Darüber hinaus habe er das Interesse Schleswig-Holsteins für die Arbeitsgruppe eins „Sprachkurse, Bildung und Bildungsvorbereitung“ angemeldet und Ministerin Alheit ihr Interesse an der Teilnahme an der Arbeitsgruppe „Wohnungsbau, Gesundheit und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“.

Minister Studt führt zu den Arbeitsgruppen aus, dass in diesen die Entscheidungen vom 18. Juni 2015 vorbereitet werden sollten. Bis zum 5. Juni 2015 sollten die Arbeitsgruppen ihre Ergebnisse präsentieren. Dabei handele es sich lediglich um Empfehlungen. Die endgültige Entscheidung werde dann auf der Ministerpräsidentenkonferenz am 18. Juni 2015 getroffen. Vorher finde am 11. Juni 2015 noch ein Vortreffen mit dem Teilnehmerkreis des Treffens vom 8. Mai 2015 statt, um die bis dahin vorliegenden Vorschläge zu bewerten.

Im Zusammenhang mit Nachfragen von Abg. Beer verweist Minister Studt auf die Pressebeichterstattung zu dem Treffen, da er dazu keine eigenen nähere Erkenntnisse habe. Er bietet an, regelmäßig über die Ergebnisse der Arbeitsgruppensitzungen zu berichten, soweit das möglich sei, und bestätigt noch einmal, dass Schleswig-Holstein an seiner Position festhalte, einer Erweiterung des Kreises der sicheren Herkunftsländer nicht zuzustimmen. Mit der Position werde das Land auch in die weiteren Verhandlungen gehen.

Abg. Beer äußert die Bitte, weiter laufend über die Verhandlungen und Beratungen der Arbeitsgruppen informiert zu werden und noch einmal vor dem zentralen Gipfel einen Bericht im Ausschuss zu bekommen.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Stiftung des Brandschutz-Ehrenzeichens

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

[Drucksache 18/2581](#)

(überwiesen am 23. Januar 2015)

Änderungsantrag der Fraktion der CDU

[Umdruck 18/4397](#)

hierzu: Umdrucke [18/4032](#), [18/4166](#), [18/4168](#), [18/432](#)

Abg. Nicolaisen begründet kurz den von der Fraktion der CDU vorgelegten Änderungsantrag, Umdruck 18/4397.

Auf Nachfrage von Abg. Dr. Dolgner bestätigt Herr Arp, Geschäftsführer des Landesfeuerverbandes, dass die von der Fraktion der CDU vorgelegte Änderung aus Sicht des Verbandes sinnvoll sei.

Abg. Strehlau und Abg. Dr. Breyer bitten zur Frage des rückwirkenden Inkrafttretens der Regelung um eine Einschätzung des Wissenschaftlichen Dienstes. - Frau Dr. Riedinger, Wissenschaftlicher Dienst, stellt fest, wenn das Gesetz rückwirkend in Kraft gesetzt werde, gelte es für alle Sachverhalte, die sich seit dem genannten Zeitraum abgespielt hätten. Üblich sei so etwas nicht. In diesem Fall gehe es aber um eine Vergünstigung, deshalb habe sie auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf die rückwirkende Inkraftsetzung.

Herr Lensing, Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten, führt aus, dass es aus Sicht der Landesregierung entbehrlich sei, dass Gesetz rückwirkend in Kraft treten zu lassen. Das Ministerium sei dabei, eine entsprechende Gleichberechtigung über einen Gesamterlass sicherzustellen. Das Arbeitspapier dazu befindet sich zurzeit in der Ressortanhörung. - Abg. Nicolaisen erklärt, die Betroffenen wünschten eine Rechtssicherheit, aus diesem Grund habe die Fraktion der CDU den 1. Januar 1974 für das Inkrafttreten in das Gesetz mit aufgenommen. Es wäre aus ihrer Sicht hilfreich gewesen, schon früher durch das Innenministerium eine Information dazu zu erhalten, dass eine Aufnahme dieser Thematik über einen Erlass geplant sei. - Abg. Dr. Dolgner stellt fest, auch wenn die rückwirkende Inkraftsetzung rechtlich nicht erforderlich sei, werde von den Betroffenen eine Klarstellung gewünscht. Dem wol-

le man sich dann auch nicht verwehren. - Abg. Dr. Breyer erklärt, auch er halte das rückwirkende Inkrafttreten nicht für notwendig, allerdings auch nicht für schädlich.

In der anschließenden Abstimmung wird der von der Fraktion der CDU vorgelegte Änderungsantrag, Umdruck 18/4397, bei Gegenstimme der PIRATEN mit den Stimmen der übrigen Fraktionen und des SSW angenommen. Einstimmig empfiehlt der Innen- und Rechtsausschuss dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktion der CDU, Drucksache 18/2581, in der durch den Änderungsantrag geänderten Fassung.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Die Ausschussmitglieder kommen überein, am Freitag, dem 22. Mai 2015, circa 15 Uhr, im Anschluss an die Plenartagung, eine weitere Sitzung des Ausschusses durchzuführen.

Abg. Dr. Breyer kündigt für die Sitzung des Ausschusses am 10. Juni 2015, 12 bis 14 Uhr, zum Thema Vorstellung der Konzepte Paralympischer und Olympischer Spiele in Deutschland 2024 weitere Vorschläge für die Einladung von Gästen an.

Der Ausschuss nimmt außerdem in Aussicht, am 10. Juni 2015 ab 14 Uhr in seiner Sitzung unter anderem eine mündliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes, des Informationsgesetzes und des Straßen- und Wegegesetzes, Drucksache 18/2582, durchzuführen.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, schließt die Sitzung um 15:05 Uhr.

gez. Barbara Ostmeier
Vorsitzende

gez. Dörte Schönfelder
Geschäfts- und Protokollführerin